

P R O T O K O L L

d e r

L a n d s g e m e i n d e v o m 3 . M a i 1 9 9 2

§ 1

Eröffnung der Landsgemeinde

Der Landammann, Jules Landolt, eröffnet die Landsgemeinde mit einer staatsmännischen Ansprache:

(siehe Beilage)

Sodann stellt der Landammann Land und Volk von Glarus unter den Machtschutz Gottes und erklärt die ordentliche Landsgemeinde des Jahres 1992 als eröffnet.

Als Gäste der Landsgemeinde werden Bundespräsident René Felber, Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten, und der Regierungsrat des Kantons Solothurn in corpore begrüsst, ferner als Vertreter der Armee Divisionär Urs Bender, Beauftragter des Generalstabschefs für EMD-Reformen, Divisionär Hans-Rudolf Blumer, Kommandant der Mechanisierten Division 11, Divisionär Arthur Liener, Direktor des Bundesamtes für Genie und Festungen, und Oberst im Generalstab Klaus Jenny, Kommandant des Gebirgsinfanterieregimentes 35.

Es werden hierauf die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechts an der Landsgemeinde verlesen.

Nach der Vereidigung des Landammanns durch den Landesstatthalter nimmt der Landammann die Vereidigung der Landsgemeinde vor.

§ 2

Wahl zweier Kantonsrichter

Auf die diesjährige Landsgemeinde haben die Kantonsrichter Georg Kundert, Haslen, und Dr. Walter Hauser, Näfels, ihren Rücktritt erklärt. Der Rücktritt von Georg Kundert erfolgte altershalber, derjenige von Dr. Walter Hauser zufolge der Annahme des Landratsmandates. Georg Kundert gehörte der Strafkammer des Kantonsgerichts und Dr. Walter Hauser der ersten Zivilkammer an.

Die Landsgemeinde hat die entsprechenden Ersatzwahlen in die Strafkammer und die Zivilkammern des Kantonsgerichts vorzunehmen.

Die Landsgemeinde erklärt sich damit einverstanden, dass die bisherigen Mitglieder in der Strafkammer bzw. den Zivilkammern des Kantonsgerichtes entsprechend nachrücken.

Als viertes Mitglied der Strafkammer werden vorgeschlagen: Urs Menzi, Filzbach, und Eva Spälti-Hug, Glarus.

Urs Menzi erzielt das grössere Mehr und ist somit gewählt.

Als achtes Mitglied der Zivilkammern werden vorgeschlagen: Josef Brun, Bilten, und Kaspar Marti, Engi.

Nach erstmaligem Abstimmen zieht der Landammann die vier amtsältesten Mitglieder des Regierungsrates zum Abschätzen des Mehrs beratend bei. - Nach nochmaligem Abstimmen erklärt der Landammann Kaspar Marti als gewählt.

Die beiden neu gewählten Richter leisten den Amtseid.

§ 3

Festsetzung des Steuerfusses

Aufgrund des vom Landrat genehmigten Voranschlages für das Jahr 1992, welcher in der Laufenden Rechnung einen mutmasslichen Rück-

schlag von 7'016'000 Franken vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 und 197 des Steuergesetzes der Steuerfuss für das Jahr 1992 auf 100 Prozent der einfachen Steuer sowie der Bausteuerzuschlag auf zwei Prozent der einfachen Staatssteuer und fünf Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen.

Diesem Antrag wird ohne Diskussion zugestimmt.

§ 4

Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge für die Jahre 1993-1998

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

siehe Memorial Seiten 4-8.

Dem Beschlussesentwurf wird ohne das Wort zu verlangen zugestimmt.

§ 5

Einführungsgesetz zu den bundesrechtlichen Bestimmungen in den Bereichen Arbeit, Unfallverhütung und Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde nachstehendem Einführungsgesetz zuzustimmen:

siehe Memorial Seiten 10-13.

Die Landsgemeinde nimmt das Einführungsgesetz stillschweigend an.

§ 6

Aenderung des Gesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse
im Kanton Glarus

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgende Gesetzesänderung zur Annahme:

siehe Memorial Seite 14.

Das Wort wird nicht verlangt; die Aenderung ist angenommen.

§ 7

Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz
über den Strassenverkehr

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde nachstehender Vorlage zuzustimmen:

siehe Memorial Seite 23.

Gleichzeitig soll der Memorialsantrag der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus auf Befreiung der Besitzer von Fahrrädern von Steuern und Gebühren als erledigt abgeschrieben werden.

Landrat Mathias Jenny, Glarus, beantragt, es sei Artikel 7a, der die Indexierung der Motorfahrzeugsteuern neu in das Einführungsgesetz zum Strassenverkehrsgesetz einbrächte, ersatzlos zu streichen. - Es sprechen drei Gründe gegen das gesetzlich verankerte Indexieren. Zum einen hätten die Stimmberechtigten zu einer nächsten Motorfahrzeugsteuererhöhung nichts mehr zu sagen; der Landrat bestimmte alleine über eine Anpassung. Zum zweiten wäre mit der Indexierung weiterer Gebühren, Abgaben und Zwecksteuern zu rechnen; Jagd-, Fischerei- und Wirtepatent, Hundesteuern, Kanalisationsbetriebsgebühren, Grundbuchgebühren usw. könnten dann ebenfalls laufend an die Teuerung angepasst werden, was zu einer

weitere Steigerung der Kostenspirale führen würde. - Aber allein die Tatsache, dass die Landsgemeinde zu einer inskünftigen Motorfahrzeugsteuererhöhung nichts mehr zu sagen hätte - bisher hat das Glarnervolk immer selbst über seine Steuern bestimmt -, rechtfertigt es, Artikel 7a abzulehnen.

Landrat Hans Peter Gisler, Hätzingen, spricht sich für Artikel 7a aus. - Die heute vorgeschlagene massvolle Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer beweist die Fähigkeit von Regierungs- und Landrat, auf wirtschaftliche Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen. Trotz der effektiven Teuerung seit der letzten Anpassung von 75 Prozent wird eine Anpassung von nur 30 Prozent bei den Personenwagen und zwölf Prozent bei den Lastwagen vorgeschlagen. Mit Artikel 7a wird erreicht, dass es nicht wieder 20 Jahre dauert, bis die nächste Motorfahrzeugsteuererhöhung diskutiert wird. Der vorgeschlagene Artikel schreibt keine automatische Steueranpassung bei 20prozentigem Anstieg des Indexes vor, sondern ermöglicht dem Landrat bei ausgewiesenem Abschreibungsbedarf für Strassen und Radwege eine Erhöhung vorzunehmen. Bis sich der Indexstand um 20 Prozent erhöht, wird es etwa fünf bis sechs Jahre dauern. Es ist sinnvoll, nach dieser Zeit über die Höhe der Motorfahrzeugsteuern wieder zu diskutieren. - Die Parlamentarier verdienen Vertrauen. Trotz oder dank der Indexklausel wird man weiterhin im Kanton Glarus zu vernünftigen Preisen autofahren können.

Martin Laupper, Näfels, empfiehlt dem Streichungsantrag von Landrat M. Jenny zuzustimmen. - Die Indexierung von Steuern ist zum Teil ungerecht, und zum Teil beinhaltet sie eine falsche Steuerpolitik. Die Lohnentwicklung hält nicht in jedem Fall mit der Teuerung Schritt. Manche Arbeitnehmer mussten gerade im vergangenen Jahr erleben, dass die Teuerung nicht voll oder gar nicht ausgeglichen werden konnte, und trotzdem stieg der Index. Werden Steuern und Index verknüpft, führt das für viele zu ungerechten Bemessungskriterien und damit zu ungerechten Steuern. Steuerpolitisch grundsätzlich falsch ist die Indexierung, weil die Steuereinnahmen dadurch mehr oder weniger automatisch steigen statt sich nach dem konkreten Bedarf auszurichten. Die Ablehnung der Indexklausel bedeutet ein Zeichen zum Sparen. Steuern festzuset-

zen ist ein Privileg der Landsgemeinde. Diese Kompetenz ist nicht dem Landrat abzutreten; ihm zu vertrauen ist gut; Kontrolle aber ist besser.

Regierungsrat Rudolf Gisler setzt sich für die Aufnahme der Indexklausel ein. - Diese nähme der Landsgemeinde keine Kompetenz weg, weil mit ihr weder Steuersystem noch Basissteuersätze geändert werden könnten. Der Regierungsrat wäre durch sie verpflichtet, nach Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise um 20 Prozent dem Landrat einen Antrag bezüglich Anpassung der Motorfahrzeugsteuern vorzulegen. Die Kann-Formulierung würde aber nicht zu einer automatischen 20prozentigen Anpassung zwingen. Vielmehr würde der Landrat politische Überlegungen berücksichtigen, wie er es auch mit der heutigen Vorlage, bei der ja Teuerung und Anpassung weit auseinanderklaffen, bewiesen hat. Artikel 7a wurde von der landrätlichen Kommission aus der Überlegung vorgeschlagen, dass die Differenzen zum Indexstand in Zukunft nicht mehr so gross werden sollen. Wir alle ziehen ja einige kleinere Erhöhungen einem einmaligen grossen Aufschlag vor.

In der Abstimmung erhält der Streichungsantrag die Mehrheit. - Artikel 7a wird demnach nicht ins Einführungsgesetz aufgenommen; im übrigen wird der Vorlage und auch der Abschreibung des Memorialsantrages stillschweigend zugestimmt.

§ 8

Antrag auf Erlass eines Gesetzes über den Schutz des Klöntals

Der diesem Geschäft zugrunde liegende Memorialsantrag der Umweltgruppe Glarus findet sich auf den Seiten 24 und 25 des Memorials.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde den Memorialsantrag abzulehnen.

Landrat Martin Padovan, Glarus, empfiehlt Annahme des Memorialsantrages der Umweltgruppe Glarus, schlägt jedoch einige Abänderun-

gen vor. - In den letzten Jahren sank der Erholungswert an schönen Sommersonntagen im Naherholungsgebiet Klöntal immer tiefer. Der zunehmende Verkehr wurde zu einer grossen Belastung von Tal und Besuchern. So finden auch Regierungs- und Landrat, die Situation sei an diesen Sonntagen sehr unbefriedigend und es müsse etwas geschehen. Während eines Jahres wurde darüber in den Kommissionen beraten; ein Resultat ergab sich keines. - Der Vorwurf, das vorgeschlagene Gesetz verhindere den Besuch des Klöntals, stimmt nicht. Das Klöntal könnte zu Fuss, mit Velo oder Postauto erreicht werden. Das Einwegfahrverbot brächte eine grosse Entlastung, trüge zum Klöntal Sorge und förderte die vom Tourismusgesetz geforderte umweltgerechte Art des Tourismus.

Die im Landrat eingebrachten Änderungsvorschläge des Gesetzes entkräften den Vorwurf, dieses Gesetz wäre unrealistisch und nicht durchzuführen. M. Padovan beantragt im Interesse der guten Durchführbarkeit den Memorialsantrag mit folgenden drei Änderungen anzunehmen:

- Artikel 2 Absatz 1, Verkehrsbeschränkungen:

"Jeweils an Sonntagen im Zeitraum vom 15. Juni bis zum 15. August ist zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr jeglicher motorisierte Verkehr in Richtung Klöntal ab Gemeindegrenze Riedern und im Klöntal taleinwärts untersagt. Fahrten aus dem Klöntal und im Klöntal talauswärts bleiben gestattet."

- Artikel 3 Absatz 2, Ausnahmen zur Verkehrsbeschränkung:

"Ebenso ausgenommen sind notwendige land- und forstwirtschaftliche Fahrten und Fahrten von Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Klöntal haben, sowie Fahrten von behinderten Personen, die auf ein Fahrzeug angewiesen sind."

- Artikel 9, Inkrafttreten:

"Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Landsgemeinde auf den 1. Januar 1993 in Kraft."

Die neu vorgeschlagene Sperrzeit reduziert den Kontrollaufwand auf ein durchführbares Mass. - Die Änderung von Artikel 3 Absatz 2 ermöglicht allen Behinderten einen Besuch des Klöntals, ob im Rollstuhltaxi oder im eigenen behindertengerechten Fahrzeug. - Das Inkrafttreten per 1. Januar 1993 gibt der Verwaltung und den zuständigen Stellen Zeit, die Realisation des Gesetzes gut vorzubereiten und einzuführen. - Das Gesetz bringt, entgegen der Aus-

sage im Memorial, keine unverhältnismässige Einschränkung. Mit ihm würden neue Wege zugunsten unserer Lebensqualität und der Natur beschritten. Neue Wege zu begehen braucht Mut. Hoffentlich beweist ihn das Glarnervolk heute einmal mehr.

Landrat Tobias Jenny, Netstal, verteidigt die ablehnende Haltung des Landrates. - Verständlich wäre, wenn diejenigen, die das ganze Jahr und bei allen Wetterverhältnissen das Klöntal aufsuchen, nicht bereit wären, an den drei oder vier schönen Sommer-sonntagen das wunderschöne Tal mit anderen zu teilen; der Memorialsantrag aber stammt nicht von ihnen. - Familien, ausgerüstet mit Wassersport- und Campingartikeln, könnte die Benützung des Postautos kaum zugemutet werden. Gerade ihnen, die in den verdichteten heutigen Wohnformen leben müssen, soll die Erholung am Gestade des Sees vergönnt bleiben. - Am meistbelasteten ersten Augustsonntag sind rund 2000 Fahrzeuge, oder bis etwa 6000 Personen, ins Klöntal gefahren. Der Vergleich mit der Badanstalt Netstal, die an einem schönen Sonntag 3000 bis 4000 Eintritte verzeichnet, mag belegen, dass im Klöntal jederzeit ein ruhiger Platz gefunden werden kann, und die Überbelegung nicht so schlimm ist. - In Gesprächen sucht man nach praktikablen Massnahmen, die ergriffen werden können, wenn das Klöntal vom Verkehr überquellt. Der Verkehrsberuhigung kommen im übrigen die vielen natürlichen Engpässe der Klöntalerstrasse schon heute entgegen. - Da der Memorialsantrag keine erhebliche Verminderung der Umweltbelastung zur Folge hätte, ist er übertrieben und undifferenziert.

Stefan Freuler, Glarus, setzt sich für den Antrag M. Padovan ein. - Die Zahlen sind schwierig zu interpretieren, haben doch auch Wetter und Grossanlässe in der Region Einfluss. Hinzu zu zählen sind die über den Sackberg einfahrenden Autos. - Das Bewirtschaften der Parkplätze brächte zwar einige Franken in die Gemeindekassen, jedoch auch grossen Kontrollaufwand und hielte kein Motorfahrzeug vom Klöntal fern. - Es braucht das Gesetz, weil sich von selbst und mit der Hoffnung auf die Vernunft nichts zum Bessern ändert. Andere lenkende Massnahmen sind geprüft und nicht gut befunden worden. Der durch die Anträge Padovan in den kritisierten Punkten korrigierte Memorialsantrag stellte eine gute Lösung

dar. Viele sind durch Lärm im Alltag gestresst; Wanderer, Läufer und Velofahrer finden immer weniger Orte, wo sie geschützt vor Lärm und Gestank ihren Aktivitäten nachgehen können. Ihnen das Klöntal an ein paar wenigen Sonntagen zu reservieren ist nicht unverhältnismässig. Zeigen wir Verständnis für einander, denn meist sind wir ja nicht nur Autofahrer sondern auch Fussgänger oder Velofahrer.

Landrat Kaspar Elmer, Elm, votiert für die Ablehnung. - Der schlechten Wirtschaftslage wegen sorgen wir uns ob bedrohten Arbeitsplätzen und fordern Rahmenbedingungen, die der Arbeitslosigkeit wehren. Das vorliegende Gesetz schränkt den von der Rezession noch wenig betroffenen Tourismus ein. Die Leute brauchen und suchen Erholung. Sie können diese bei uns finden. Im Glarnerland sind gegen 1000, im Klöntal 20 Arbeitsplätze vom Tourismus abhängig. - Die Autofahrer sollten nicht aus egoistischen Gründen durch ein Fahrverbot bevormundet werden. Wer einmal in Riedern umkehren müsste, käme nicht so bald wieder ins Glarnerland. Andere Regionen nehmen noch so gerne Gäste auf, die Einnahmen bringen. - Das Gesetz über die drei Klöntalgemeinden hinweg durchzusetzen lohnt sich nicht. Es würden viele erzürnt und persönliche Freiheiten eingeschränkt. Eine Lösung des Problems wird sicher gefunden werden. - Wer will, kann mit dem Postauto ins Klöntal fahren; niemand soll aber dazu gezwungen werden. - Ein Gesetz für wenige einzelne Sonntage und ein einziges Tal zu schaffen, wäre ohnehin unverhältnismässig.

Fridolin Marti, Glarus, unterstützt den Antrag, wie er von M. Padovan vorgeschlagen worden ist. - An höchstens acht Sonntagen im Jahr sollten alle in aller Ruhe ins Klöntal gehen können, einfach ohne Auto. Im Tourismus braucht es neue Ideen. Der Antrag weist einen guten Weg, wie Erholung auf andere Art gefunden werden könnte. Bei einem Sonntagsfahrverbot kämen andere Leute ins Klöntal und auch wieder die, die es in den vergangenen Jahren wegen des Rummels mieden. Gerade weil sie mit dem Postauto kämen, kehrten sie eher in den Restaurants ein. - Der Vorwurf, das Fahrverbot schränke die persönliche Freiheit übermässig ein, steht im Widerspruch zu Äusserungen, wenn schon, müsste etwas "rechtes"

vorgekehrt werden. Die im Landrat besprochenen anderen Massnahmen helfen auch nicht viel weiter. Wir sollten nicht tatenlos zuschauen, wie wir vom Verkehr überrollt werden. Heute haben wir Gelegenheit uns etwas zu lieb zu tun. Der Antrag ist ein guter Kompromiss, der für einen kleinen Preis etwas bringt; Nein zu sagen hiesse, an der Situation nichts ändern zu wollen.

Peter Rufibach, Riedern, empfiehlt den Memorialsantrag abzulehnen. - Einige Vorteile, die die einfachen Patentrezepte des Antrages bringen, verbergen die deutlich negativen Seiten nicht. Verbesserungen im Erholungsgebiet dürfen nicht auf Kosten der Lebensqualität in den Wohngebieten realisiert werden. Die Sperrung mit entsprechenden Staus und Parkplatzsorgen brächte vor allem der Gemeinde Riedern, aber auch Glarus und Netstal, eindeutig Verschlechterungen. Der Antrag verlagert die Probleme nur und löst sie nicht. - Die Gemeinden nehmen die Verantwortung wahr. Sie überlassen das Klöntal nicht einfach dem Schicksal. Sie werden zusammen mit der Regierung verschiedene Massnahmen im Bereich öffentlicher Verkehr und Parkplatzbewirtschaftung weiterverfolgen und stehen unter anderem auch der endgültigen Entflechtung von Strasse und Wanderweg im Bereich Fulenkopf positiv gegenüber.

Der Landammann weist darauf hin, dass der ursprüngliche von der Umweltgruppe Glarus eingereichte Gesetzestext, wie er im Memorial enthalten ist, heute nicht mehr aufgegriffen worden ist. Er gilt damit als abgelehnt. - Der Landammann lässt über das Gesetz mit den von Landrat M. Padovan vorgeschlagenen Änderungen abstimmen. - In der Abstimmung wird der Antrag M. Padovan verworfen; der Erlass eines Gesetzes über den Schutz des Klöntals ist damit abgelehnt.

§ 9

**Umbau und Sanierung des Schwesternhochhauses des Kantonsspitals
Gewährung eines Kredites von 5'500'000 Franken**

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

siehe Memorial Seite 39.

Beat Müller, Oberurnen, stellt den Antrag auf Rückweisung. - Er bezweifelt das Bedürfnis für die vorgeschlagenen Wohnungen. Bisher sind die Zimmer im Schwesternhochhaus von Schwesternhilfen und Auszubildenden benutzt worden. Für diese wären, wie er aus Erfahrung weiss, die Anderthalbzimmer-Wohnungen mit eigenem Aufenthaltsraum und eigener Einbauküche falsch konzipiert und verzichtbarer Luxus. Für Ausgelernte aber ist eine Monatsmiete von durchschnittlich 260 Franken für eine möblierte Wohnung unverantwortbar tief. Wie im Memorial nachzulesen ist, deckte eine solche Miete lediglich einen Fünftel der auflaufenden Zinsen. Der Rest von jährlich 400'000 Franken müsste durch Steuergelder erbracht werden. Die Frage, ob Ausgelernte nicht lieber privat als im "Schwesternsilos" wohnten, wäre ebenfalls zu beantworten. - Die Vorlage ist zurückzuweisen, um die Bedürfnisfrage besser abklären zu können.

Landrätin Theres Pianta, Näfels, vertritt den Antrag des Landrates und bittet auf das Geschäft einzutreten. - Das Gebäude ist in so schlechtem Zustand, dass es nicht mehr länger zu verantworten ist, das Spitalpersonal in solchen Verhältnissen unterzubringen. Aus ökologischen Gründen fiel der Entscheid gegen einen Neubau und zugunsten von Sanierung und Umbau. Es ist dies tatsächlich keine billige Vorlage. Doch ist das Schwesternhaus nicht einfach mit einem anderen Objekt vergleichbar. Die Jungen wollen heute individuell leben. Die Zimmer entsprechen dem geltenden Ausbaustandard. Bauart und technische Einrichtungen kommen den heute gültigen Vorschriften nach. - Es entstehen Appartements, die einen vernünftigen, zeitgemässen Wohnkomfort, aber keinerlei Luxus bieten.

Die Baukommission wird über die Detailausführung und vernünftige Arbeitsvergebungen wachen und sich für eine gute, verantwortbare und günstige Sanierung einsetzen. Es wird im übrigen kaum Aufgabe des Kantons sein, eine Vorreiterrolle im gegenwärtigen Preiskampf des Baugewerbes zu spielen. Doch wird der Kredit sicher nur wenn unbedingt nötig ausgeschöpft werden. Vorteilhaft wären jedenfalls die Impulse, die die baldige Ausführung des Vorhabens nicht nur der Bauwirtschaft verschaffte. Mit einem Ja zur Vorlage statten wir auch dem Pflegepersonal unseren Dank ab.

In der Abstimmung wird der Rückweisungsantrag abgelehnt. Der Vorlage des Landrates ist damit zugestimmt.

§ 10

Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen

Die diesem Geschäft zugrundeliegenden Memorialsanträge finden sich auf Seite 40 des Memorials wiedergegeben.

Der Landrat beantragt, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:
siehe Memorial Seiten 48-52.

Zudem soll der Memorialsantrag eines Bürgers betreffend Befreiung der Ehegatten von der Erbschafts- und Schenkungssteuer als erledigt abgeschrieben, der Memorialsantrag eines Bürgers betreffend Abschaffung der Erbschaftssteuer abgelehnt und der Memorialsantrag eines Bürgers betreffend die Erhöhung der Freibeträge für die Vermögenssteuer auf eine der nächsten Landsgemeinden verschoben werden.

Landrat Rolf Hürlimann, Schwanden, beantragt die in Artikel 197 Absatz 1 vorgesehene Aenderung der Bausteueransätze abzulehnen. - Die Indexierung der Motorfahrzeugsteuer wurde mit der Begründung abgelehnt, es dürfe auf der Einnahmenseite kein Automatismus entstehen, der das Sparen behindert. Bei dieser Vorlage ist es ähnlich, nur geht es um viel höhere Beträge. Die Bausteuerlimite

wird von zwei auf zehn Prozent bei der einfachen Steuer und bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer von fünf auf zwanzig Prozent erhöht. Damit würde zwar nur die Limite und nicht die Erhöhung beschlossen. Doch das Zeichen - ob man sparen und zu den Finanzen Sorge tragen will oder nicht - wird gesetzt. - Es droht eine massiv grössere Belastung nicht nur uns, sondern vor allem auch der Wirtschaft, deren Probleme ohnehin schon gross genug sind; die Steuern könnten gar nicht so stark erhöht werden. - Wird den vorgeschlagenen Maximalansätzen ohne Kenntnis eines konkreten Objektes zugestimmt, setzt man inkonsequenterweise ein falsches Zeichen für die Zukunft. Beim Auto, wo es um wenige Franken ging, lehnte man ab, hier, wo es um grundlegende wirtschaftliche Rahmenbedingungen geht, will man möglichen Mehrbelastungen zustimmen. - Eine Erhöhung ist erst angebracht, wenn ein konkretes Objekt den Bedarf dafür ausweist.

Landrat Willy Kamm, Mühlehorn, beantragt die Ablehnung des Antrages R. Hürlimann. - Es werden ja nur die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um die Bausteuern erhöhen zu können, nicht aber Steuererhöhungen bereits beschlossen. Wollte man bei jedem Projekt das Steuergesetz ändern, würde dies nur unnötig die Landsgemeinde belasten. Diese behält ohnehin die Zuständigkeit, die Höhe der Bausteuer zu bestimmen, gibt also keine Kompetenzen aus der Hand. - Die Spitalsanierung wird Gegenstand einer nächsten Landsgemeinde sein. Der Landrat wird damit zusammenhängend auch zu den Bausteueransätzen Antrag stellen, über die an der Landsgemeinde entschieden werden muss. - Im übrigen wird der Landrat zu Steuererhöhungen erst Hand bieten, wenn die geforderten Sparbemühungen Resultate zeigen.

In der Abstimmung wird der Antrag Rolf Hürlimann abgelehnt; im übrigen ist die Vorlage des Landrates unbestritten geblieben. Die Memorialsanträge finden gemäss Antrag des Landrates ihre Erledigung.

§ 11

A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus

B. Gemeindegesetz

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, die Verfassung wie folgt zu ändern:

siehe Memorial Seiten 65 und 66.

Zudem beantragt er, nachstehendem Gemeindegesetz zuzustimmen:

siehe Memorial Seiten 66-98.

Der Landammann gibt die Diskussion zur Änderung der Verfassung frei.

Christoph Zellweger, Nidfurn, spricht nicht zur vorgeschlagenen Verfassungsänderung sondern äussert Befürchtungen, es könnte die diesjährige Landsgemeinde eine der letzten sein, weil Verträge bezüglich EWR und EG abgeschlossen würden, die der gesetzlichen Grundlage entbehrten und der Verfassung widersprächen.

Der Landammann fordert C. Zellweger auf, einen Antrag zu stellen und zu begründen, ansonsten er ihm das Wort entziehen müsse. - C. Zellweger tut dies nicht. Er spricht weiterhin nicht zur Sache, sondern greift namentlich auch den als Gast anwesenden Bundespräsidenten verbal an. - Der Landammann entzieht dem Redner daraufhin das Wort.

Der Änderung der Verfassung wird ohne weitere Wortmeldung stillschweigend zugestimmt.

Die Diskussion zum Gemeindegesetz ist frei.

Karl Fischli, Näfels, beantragt in Artikel 36 "Antrag auf Wiedererwägung" die Worte "*wenn bereits erhebliche Vollzugshandlungen erfolgt sind*" zu streichen. - Die nachfolgenden Aussagen in diesem Artikel, vor allem der Hinweis auf Treu und Glauben, genügen vollauf. Würde der Passus betreffend Vollzugshandlungen nicht gestrichen, bestünde die Gefahr, dass Politiker bei zweifelhaften

Anlass zu Rechtsstreitigkeiten geben. Bedenklich ist auch das Durchbrechen des Kollegialitätsprinzips, was dem politischen Anstand widerspricht. - Das Rechnungsprüfungsorgan soll zur obersten Aufsichtsbehörde in Finanzsachen erhoben werden. Dies spaltet die Gemeinden in einen Finanz- und einen übrigen Teil, ändert die Verantwortlichkeiten und führt zu Doppelspurigkeiten und Schwierigkeiten. Die Vorsteherschaften sollen oberstes Organ über Finanz- und übrige Verwaltungsfragen bleiben. - Verschiedentlich wird auf das kommende kantonale Finanzhaushaltgesetz verwiesen. Wir kennen aber diese Vorlage noch nicht. Sie wird wohl grosse Umstellungen oder gar einen Systemwechsel im Gemeinderechnungswesen bringen. Die heutige Zustimmung zum Gemeindegesetz könnte ein Präjudiz darstellen. - Schliesslich erscheint auch die Aufsicht der Regierung über die Gemeindebehörden als zu weitgehend. Künftig könnte sich die Regierung in viel stärkerem Masse in die Belange der Gemeinden einmischen. - Das Gesetz sollte in einigen Punkten Gemeinden und Stimmberechtigte ernster nehmen, als es nun geschehen ist. Der Gesetzesentwurf soll nochmals durchgekämmt und dann der Landsgemeinde erneut vorgelegt werden.

Einzig Artikel 147 Absatz 4, der die von der Kantonsverfassung für 1992 geforderte Regelung bezüglich der Wahlgemeinden enthält, wäre heute zu beschliessen.

Fritz Elmer, Gemeindepräsident, Schwanden, verteidigt die Vorlage. - Es wäre falsch, Absatz 4 von Artikel 59 streichen zu wollen. Die Gemeindeversammlung verkäme zu einem "Debattierklub", wenn einfach geredet werden dürfte. Der Versammlungsleiter muss auf der Antragstellung und Begründung beharren können, wie heute ein Beispiel belegt. - Auch der zusätzliche Artikel 70, mit dem eine Fragestunde eingeführt würde, ist abzulehnen. Auf die oft traktandenreiche Ortsgemeinde folgen mancherorts die Schul-, Fürsorge- und Kirchgemeindeversammlung. Eine Fragestunde hat keinen Platz mehr, ohne dass die anderen Körperschaften unter Zeitdruck gerieten oder ihre Versammlungen verschieben müssten.

Urs Frunz, Nidfurn, schlägt vor, Artikel 100 Absatz 3 durch folgenden Text zu ersetzen: *"Mit der Einladung wird die Traktandenliste verteilt. Unterlagen für wichtige Verhandlungen müssen*

Beschlüssen durch sofortige, übereilte Vollzugshandlungen eine Wiedererwägung verunmöglichten.

Bernhard Kurt Christen, Schwanden, stellt drei Änderungsanträge.

1. Artikel 59 Absatz 4 ist zu streichen. - Nicht jeder, der sich an einer Gemeindeversammlung zu etwas äussern will, möchte auch einen Antrag stellen; das Recht zu sprechen soll nicht von der Antragstellung abhängig sein.

2. Es ist ein neuer Artikel 70 wie folgt einzufügen:

*"1 Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass nach Erledigung der angekündigten Geschäfte eine allgemeine Umfrage eröffnet wird.
2 Jede stimmberechtigte Person kann Fragen von allgemeiner Bedeutung über einen Gegenstand aus dem Aufgabenbereich der Gemeinde stellen."* - Fragen zu stellen, Anregungen und Äusserungen zu anstehenden, auch nicht traktandierten Problemen zu machen, soll allen Stimmberechtigten am Ort der Ausübung der direkten Demokratie möglich sein; diese Regelung kennen die meisten Kantone.

3. Das Gesetz ist sofort in Kraft zu setzen, Artikel 149 entsprechend zu ändern.

Jakob Becker, Ennenda, will Artikel 53 "Öffentlichkeit" streichen, denn diese Bestimmung könnte dazu führen, dass mehr Zuschauer als Stimmberechtigte an einer Gemeindeversammlung anwesend wären.

Dr. Peter Hefti, Schwanden, votiert für Rückweisung der Vorlage. - Das Grundkonzept des Gesetzes ist zu überprüfen, weil es zuwenig Rücksicht auf unsere Verhältnisse und auf die stark ausgeprägte Gemeindeautonomie nimmt. Das Gesetz erweckt den Eindruck, es sei alles gesetzlich regelbar, dabei wird es nach wie vor politischen Sinn und politische Erfahrung brauchen. - Beispielhaft dafür ist der angesprochene Artikel "Antrag auf Wiedererwägung". Wird ersichtlich, dass bei Ausführung eines Beschlusses der Schaden grösser als der Nutzen sein wird, sollen die Stimmberechtigten doch korrigierend eingreifen können, auch wenn erhebliche Vollzugshandlungen geschehen sind. Auch die Vorschrift, es müsse ein Antrag zuerst gestellt und danach begründet werden, ist zu einschneidend und zu formalistisch. Solche Vorschriften werden

vorgängig eingesehen werden können. Nicht angekündigte Geschäfte dürfen nur abschliessend behandelt werden, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind." - Müssen die Unterlagen den Gemeinderäten zugestellt werden, erfordert dies einen grossen Aufwand an Fotokopien und Zeit. In kleineren Gemeinden genügt das übliche Umlaufverfahren oder die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen auf der Gemeindkanzlei.

Landrat Dr. Werner Stauffacher, Glarus, beantragt unveränderte Zustimmung zur Vorlage.

Der Rückweisungsantrag ist abzuweisen. Nach einer breit angelegten Vernehmlassung berieten verschiedene Kommissionen und Behörden den Gesetzesentwurf in einem ausführlichen Verfahren. Sie nahmen die Anregungen aus der Vernehmlassung auf, brachten Änderungen und vor allem Kürzungen an. Wird der Gesetzesentwurf heute zurückgewiesen, wird kaum viel anderes einer kommenden Landsgemeinde vorgelegt werden können. - Der Vorwurf, das Gesetz trage der Gemeindeautonomie und unseren Verhältnissen zuwenig Rechnung, ist nicht richtig. Gemeinderäte, -behörden und -präsidenten stimmen ihm grossmehrheitlich zu und bezeichnen es als gute Grundlage. Das ist es auch für die Stimmberechtigten, dessen demokratische Rechte es ausdrücklich gewährleistet. Es nimmt Behörden und Bürger gleichermaßen ernst.

Wiedererwägungsanträge bei angelaufenem Vollzug sind nicht zu gestatten. Mit ihnen könnte die Ausführung von demokratisch gefassten Mehrheitsbeschlüssen verhindert werden. Haben die Stimmberechtigten eine Vorlage beschlossen, hat deren Vollzug zu erfolgen.

Wie an der Landsgemeinde sollen auch an der Gemeindeversammlung die Votanten einen Antrag stellen und ihn begründen.

Artikel 45 "Anfragen der Stimmberechtigten" stellt es den Gemeinden frei, in der Gemeindeordnung eine Fragestunde vorzusehen.

Das Inkrafttreten geht mit dem Beginn der neuen Amtsperiode parallel. Die Gemeinden brauchen für das Erstellen und Anpassen ihres Gemeinderechts Zeit. Das Gesetz kann deswegen nicht sofort in Kraft treten.

Die Gemeindeversammlungen sollen, wie meist heute schon, öffentlich sein. Wo genügend Platz vorhanden ist, gibt es keinen

Grund, Interessierte auszuschliessen. Niedergelassene sollen weiterhin der Tagwensversammlung beiwohnen können. Bei Missbräuchen wäre ein Ausschluss möglich, was durchaus genügt.

Nur zu wichtigen Geschäften sind die Sitzungsunterlagen zu verteilen, sonst genügt das Auflegen in der Kanzlei oder das Umlaufverfahren.

Regierungsrat Werner Marti empfiehlt ebenfalls die unveränderte Annahme des Gesetzes. - Es dient Bürgerschaft und Behörden, weil es klar, umfassend und gut anwendbar ist. Das alte Gemeindegesetz hat zu viele Lücken. Den Bürgerinnen und Bürgern kann nicht zugemutet werden, auf der Ratskanzlei zu erfragen, wie es sich in einem bestimmten Fall verhält, oder Bundesgerichtsentscheide nachlesen zu müssen. Wir brauchen das neue Gesetz; es ist dies eine gute Vorlage.

In der Abstimmung wird der Rückweisungsantrag Dr. Peter Hefti abgelehnt.

Es werden sodann in einzelnen Abstimmungen sämtliche Änderungsanträge abgelehnt, nämlich:

- der Streichungsantrag Karl Fischli zu Artikel 36;
- der Streichungsantrag Jakob Becker zu Artikel 53;
- der Streichungsantrag Bernhard Kurt Christen zu Artikel 59 Absatz 4;
- der von Bernhard Kurt Christen neu vorgeschlagene Artikel 70;
- der Antrag Urs Frunz zu Artikel 100 Absatz 3;
- der Antrag Bernhard Kurt Christen zu Artikel 149.

In der vom Landammann vorgenommenen Gesamtabstimmung wird das Gemeindegesetz unverändert angenommen.

Der Landammann gibt bekannt, dass Ratsweibel Fritz Schindler wie auch Gerichtsweibel Felix Weber heute zum letzten Male ihres

Amtes an einer Landsgemeinde gewaltet haben. Er dankt ihnen für die geleistete Arbeit und wünscht ihnen für den bevorstehenden Ruhestand alles Gute.

Um 12.35 Uhr schliesst der Landammann die Landsgemeinde 1992, welche um 9.30 Uhr ihren Anfang nahm und die bei bedecktem Himmel und kaltem aber trockenem Wetter abgehalten werden konnte.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:

Dr. Jakob Brauchli, Ratsschreiber,
unter Mitarbeit von Josef Schwitter

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Der Landammann: Jules Landolt